



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

24. Juni 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Das biologische Testament

Ab diesem Jahr ist es möglich, eine Willenserklärung – die sog. Patientenverfügung – zu erstellen, in der man die Einwilligung oder Ablehnung von Heilbehandlungen im Hinblick auf eine zukünftige Situation geben kann, in der man nicht mehr fähig ist, selbständig Entscheidungen zu treffen. Dies wurde Anna (Name geändert) erklärt, die genauere Informationen über diese Möglichkeit erhalten wollte.

„Ich habe viel über die Patientenverfügung bzw. das biologische Testament gehört und bin sehr daran interessiert. Ich möchte nämlich meinen Willen erklären, aber ich muss zugeben, dass ich in diesem Bereich nicht genug informiert bin. Könnten Sie mir dabei behilflich sein?“ schrieb Anna in ihrer E-Mail an die Volksanwaltschaft.

Wir haben Anna erklärt, dass am 31. Jänner 2018 das neue Gesetz über das biologische Testament, das die informierte Einwilligung und die Patientenverfügungen regelt, in Kraft getreten ist. Alle zurechnungsfähigen Volljährigen können für den Fall ihrer zukünftigen Entscheidungsunfähigkeit mit der Patientenverfügung ihre Einwilligung oder Ablehnung bezüglich Heilbehandlung festlegen, die sich sowohl auf diagnostische Untersuchungen als auch auf Therapiewahl und einzelne Behandlungsmethoden (einschließlich künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) beziehen. Das Gesetz sieht vor, dass eine Vertrauensperson benannt werden kann, die das Dokument unterzeichnet und den Patienten in den Beziehungen zu den Ärzten vertritt.

Patientenverfügungen können die Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde haben, die beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde abgegeben werden kann und dort in einem speziellen Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sie auch in Form einer Videoaufnahme festgehalten werden. Patientenverfügungen sind nicht registrierungspflichtig und sind stempelgebühren-, steuer- und abgabenfrei.

Der Arzt ist verpflichtet, die in der Patientenverfügung enthaltene Willenserklärung des Patienten zu respektieren, und kann nur dann davon abweichen, wenn der Inhalt im Widerspruch zum aktuellen Gesundheitszustand desselben steht oder wenn inzwischen innovative Therapien angewandt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verfügung noch unbekannt waren. Auf jeden Fall hat sich der Arzt mit der eventuellen Vertrauensperson zu beraten; im Konfliktfall entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Patientenverfügungen können jederzeit mit demselben für die Einstellung verwendeten Verfahren geändert, widerrufen oder erneuert werden. In Dringlichkeitsfällen genügt eine mündliche Erklärung, die vom Arzt im Beisein von zwei Zeugen aufgenommen wird.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it